



## Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts (Mittlere Reife)

Das Zeugnis kann im allgemeinbildenden, technischen, berufsbildenden oder im Kunstunterricht erworben werden.

Es gibt keinerlei Vorbedingungen bezüglich des Alters, der Vorstudien oder der vorher erworbenen Studiennachweise.

### Einschreibung

Die Einschreibungen finden im Februar statt.

Die Einschreibeunterlagen sind im Ministerium oder hier im Download erhältlich.

Die Einschreibegebühr beträgt 12,50 € pro Prüfungsteil. Sie wird auf keinen Fall zurückerstattet und kann auch nicht auf eine folgende Prüfungssitzung übertragen werden.

### Prüfungssitzungen

Zu den Prüfungen der ersten Prüfungssitzung sind alle Kandidaten ohne Ausnahme zugelassen.

Pro Kalenderjahr findet eine Prüfungssitzung von Mai bis Juni statt.

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass eine zweite Sitzung stattfindet. Diese wird von September bis Oktober organisiert.

Zur eventuell organisierten zweiten Sitzung sind die Kandidaten zugelassen, die in der ersten Prüfungssitzung eingeschrieben waren und für die der Prüfungsausschuss eine zweite Sitzung genehmigt.

Der Kandidat kann gegen die Entscheidung, ihn nicht zur zweiten Sitzung zuzulassen, Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse.

Die Kandidaten, die zu einer zweiten Sitzung zugelassen sind, haben bis Anfang August (das genaue Datum wird jedes Jahr neu mitgeteilt) die Möglichkeit mitzuteilen, ob sie an den Prüfungen der zweiten Sitzung teilnehmen oder nicht.

Die genauen Termine und der Prüfungsplan werden den Kandidaten rechtzeitig nach erfolgter gültiger Einschreibung mitgeteilt.

#### ACHTUNG

Der Kandidat, der bei einer Prüfung abwesend ist, ohne sich vorher beim Schriftführer abgemeldet zu haben, und der nicht innerhalb von fünf Tagen ab dem Tag der Prüfung seine Abwesenheit ausführlich begründet oder eine ärztliche Bescheinigung einreicht, wird von der nächsten Prüfungssitzung ausgeschlossen. Der Vorsitzende entscheidet darüber, ob die Begründung der Abwesenheit annehmbar ist.

## Prüfungsbefreiungen

Vom Prüfungsausschuss gewährte Befreiungen

Der Prüfungsausschuss kann dem Kandidaten aufgrund der Prüfungsergebnisse vor dem Prüfungsausschuss für bestimmte Prüfungsteile bzw. -fächer eine Befreiung gewähren.

Von der Regierung gewährte Befreiungen

Die Regierung kann Inhabern des Abschlusszeugnisses der Unterstufe / Oberstufe des Sekundarunterrichts bzw. des Gesellenzeugnisses Prüfungsbefreiungen gewähren, falls aus dem betreffenden Studiennachweis hervorgeht, dass sie eine ähnliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

Gültigkeit der Prüfungsbefreiungen

In folgenden Fächern sind die Prüfungsbefreiungen zeitlich unbegrenzt gültig: Sprachen, Mathematik, Geschichte, Erdkunde, Philosophie, Humanwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften und Psychologie.

Die anderen Fächer haben eine Gültigkeit von zehn Jahren.

## Gesetzliche Grundlagen

- Dekret vom 18. April 1994 bezüglich der Einsetzung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie die Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuss

- Erlass der Regierung vom 20. Juli 1994 über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie die Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuss

## **Ansprechpartner**

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Yasmin Cools

Prüfungsausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Gospertstraße 1

4700 Eupen

Tel.: +32 (0)87 596 397

[pruefungsausschuss@dgov.be](mailto:pruefungsausschuss@dgov.be)

---

## **Downloads**

Prüfungsausschuss Einschreibeunterlagen Unterstufe allgemeinbildend.pdf  
[0,2 MB]

---

Prüfungsausschuss Einschreibeunterlagen Unterstufe technisch.pdf [0,22  
MB]

---

Prüfungsausschuss Einschreibeunterlagen Unterstufe berufsbildend.pdf [0,21  
MB]

---